



T A R I F
der
Verkehrsgesellschaft Landkreis Nienburg mbH (VLN)

Gültig ab 01. August 2009

**Verkehrsgesellschaft
Landkreis Nienburg mbH
Wilhelmstraße 30
31582 Nienburg
Telefon: 05021 / 660 11
Internet: www.vln-nienburg.de**

1. Geltungsbereich

Das Tarifgebiet umfasst den Landkreis Nienburg sowie die außerhalb des Landkreises gelegenen Haltestellen in Brunnenborstel und Rahden (siehe Anlage 1).

Der VLN-Tarif gilt für alle Verkehre nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), die im o. a. Tarifgebiet von den in der VLN zusammengeschlossenen Unternehmen betrieben werden (siehe Anlage 2).

2. Tarifsysteem

2.1 Ermittlung der Preisstufe

Das Tarifgebiet ist in nummerierte Tarifzonen unterteilt (siehe Anlage 3). Die Ermittlung der Preisstufe erfolgt durch Abzählen der zu befahrenden Zonen. Zweimal befahrene Zonen werden nur einmal gezählt.

2.2 Fahrpreisermittlung

Der Fahrpreis wird anhand der Preisstufe und der in der Preistafel (siehe Anlage 4) für die einzelnen Fahrausweise und Preisstufen dargestellten Preise ermittelt. Für das Gebiet der Stadt Nienburg werden besondere Jahres-Abonnements angeboten (siehe Anlage 4).

Tickets, die für 5 oder mehr Zonen gültig sind, gelten für das Gesamtnetz.

3. Tickets

- EinzelTicket
- 5erTicket
- TagesTicket
- 7-TageTicket
- MonatsTicket
- Anslussticket (zum Sondertarif Nienburg des GVH)
- Jahres - AboTicket
- Übertragbares und nicht übertragbares Jahres-AboTicket (nur für das Gebiet der Stadt Nienburg gültig)
- Übertragbares Schiet-WetterTicket (nur für das Gebiet der Stadt Nienburg gültig)
- FamilienTicket (nur für das Gebiet der Stadt Nienburg gültig)
- FirmenTicket
- Kinder-EinzelTicket
- Kinder-5erTicket
- Schüler-WochenTicket
- Schüler-MonatsTicket

- Schüler-MonatsTicket im Einzel-Abonnent
- Schüler-SammelzeitTicket
- Schüler-SunshineTicket (nur für das Gebiet der Stadt Nienburg gültig)
- GruppenTicket
- AltstadtfestTicket
- FahrradTicket

4. Tickets für Erwachsene

4.1 EinzelTicket und 5erTicket

EinzelTickets und Abschnitte des 5erTickets gelten nur am Lösungstag bzw. Tag der Entwertung. Ist ein Umsteigen erforderlich, ist der nächste Anschlussbus zu nehmen.

4.2 TagesTicket

TagesTickets gelten nur am Lösungstag bzw. Tag der Entwertung für beliebig viele Fahrten innerhalb des Geltungsbereichs der jeweils gelösten Tarifzone(n).

Das TagesTicket ist übertragbar.

4.3 Zeittickets

Zeittickets für Erwachsene sind das 7-TageTicket, das MonatsTicket, das Anschlussticket zum Sondertarif Nienburg des GVH, das Jahres-AboTicket, die besonderen im Bereich der Stadt Nienburg geltenden Jahres-Abonnements (das übertragbares und nicht übertragbares Jahres-AboTicket, das Schiet-WetterTicket sowie das FamilienTicket) und das FirmenTicket.

Sie sind - mit Ausnahme des nur im Gebiet der Stadt Nienburg gültigen FamilienTickets sowie des FirmenTickets - übertragbar und berechtigen während des Gültigkeitszeitraumes zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des Geltungsbereichs der jeweils gelösten Tarifzone(n) bzw. des Gebiets der Stadt Nienburg. Sie bestehen aus der Kundenkarte und dem eigentlichen Zeitticket.

Bestehen zwischen Ausgangs- und Zielzone verschiedene durchgehende Linienverbindungen über unterschiedliche Zonen, so können diese wahlweise benutzt werden. Für die Preisberechnung des Zeittickets wird die günstigere Preisstufe zugrunde gelegt. Eine Fahrtunterbrechung oder ein Zustieg ist nur im eingetragenen Geltungsbereich zulässig.

4.3.1 Kundenkarte

Die Kundenkarte enthält neben der Kundennummer die Tarifzone(n), die befahren werden können, und die entsprechende Preisstufe.

Zeittickets sind nur gültig in Verbindung mit der Kundenkarte, die einen Prüfstempel der VLN enthalten muss.

4.3.2 7-TageTicket

Das 7-TageTicket gilt einschließlich des Lösungstages bzw. Tages der Entwertung, der vom Fahrgast frei gewählt werden kann, für 7 aufeinander folgende Tage.

Der Fahrgast hat die Nummer der Kundenkarte in das dafür vorgesehene Feld einzutragen.

4.3.3 MonatsTicket

MonatsTickets gelten für den eingetragenen Kalendermonat an allen Tagen von 0.00 Uhr des Monatsersten bis 12.00 Uhr des ersten Werktages des folgenden Monats. Ist dieser erste Werktag ein Sonnabend, gelten die Tickets bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktages.

Der Fahrgast hat die Nummer der Kundenkarte in das dafür vorgesehene Feld einzutragen.

4.3.4 Jahres-Abonnement

Auf Antrag wird von der VLN ein Jahres-Abonnement ausgegeben, wenn sie ermächtigt wird, den Fahrpreis monatlich oder jährlich im voraus bis auf weiteres mindestens jedoch für die Dauer von 12 Monaten abzubuchen. Die Einzugsermächtigung muss mindestens zum 15. des Vormonats vor dem ersten Geltungstag des Jahres-Abonnements vorliegen.

In Einzelfällen behält sich die VLN eine Bonitätsprüfung durch eine Schufa-Anfrage vor.

Das Abonnement verlängert sich um jeweils 12 weitere Monate, wenn es nicht bis zum 10. des letzten Gültigkeitsmonats gekündigt wird.

Bei Zahlungsverzug kann das Vertragsverhältnis von der VLN fristlos gekündigt werden.

(1) Jahres-AboTicket

Das Jahres-AboTicket besteht aus 12 „MonatsTickets im Abo-Verfahren“, die den Fahrgästen zugeschickt werden, und ist vom 1. Kalendertag des Monats, der auf die Antragstellung folgt, bis zum letzten Kalendertag des 12. darauffolgenden Monats gültig.

Bei vorzeitiger Beendigung des Abonnements (außer bei Fahrpreiserhöhungen) wird für jeden bis zur Kündigung abgelaufenen Monat des laufenden Vertragsjahres der Differenzbetrag zwischen dem monatlichen Abonnementpreis und dem Preis des entsprechenden Monats-Tickets nacherhoben.

Änderungen des Geltungsbereiches sind jeweils mit Gültigkeit ab dem 1. eines Monats möglich, wenn der Antrag bis zum 15. des Vormonats bei der VLN vorliegt.

Ein Verlust von MonatsTickets im Abo-Verfahren ist der VLN sofort zu melden. Für die entsprechenden Monate der verloren gegangenen Tickets besteht aufgrund der Übertragbarkeit kein Anspruch auf Ausstellung von Ersatztickets.

Die VLN ist berechtigt, für den Gültigkeitszeitraum der verloren gegangenen Tickets die jeweiligen Beträge weiterhin abbuchen zu lassen.

(2) Besondere Jahres-Abonnements für das Gebiet der Stadt Nienburg (NienburgTickets)

Für das Gebiet der Stadt Nienburg werden übertragbare und nicht übertragbare Jahres-AboTickets, übertragbare Schiet-WetterTickets und FamilienTickets ausgegeben, wenn die RegioBus Hannover GmbH ermächtigt wird, den Fahrpreis monatlich oder jährlich im voraus vom Girokonto der Antragstellerin bzw. des Antragstellers abzubuchen.

Diese Jahres-Abonnements können auch bar bezahlt werden.

Bei Rückgabe wird für jeden bis zur Rückgabe abgelaufenen Monat des laufenden Vertragsjahres der Differenzbetrag zwischen dem monatlichen Abonnementpreis und dem Preis des entsprechenden MonatsTickets auf die Fahrpreiserstattung angerechnet.

Eine Kundenkarte ist nicht erforderlich.

Durch Beschädigung oder starke Abnutzung unbrauchbar gewordene NienburgTickets müssen bei der VLN neu beantragt werden. Der Austausch dieser Tickets wird von der VLN mit 5,00 € berechnet.

Die Teilnahme am Abonnement des NienburgTickets ist jeweils zum Ersten eines Monats möglich, wenn der Antrag bis zum 15. des Vormonats bei der VLN vorliegt. Für die Ausstellung von FamilienTickets muss der Antragsteller der VLN eine aktuelle Meldebestätigung der Stadt Nienburg/W vorlegen, in welcher die gemeinsame Haushaltsgemeinschaft bestätigt wird.

1. Jahres-AboTicket

1.1 Übertragbares Jahres-AboTicket

Für das übertragbare Jahres-AboTicket gilt die Mitnahmeregelung nach Punkt 6 (2. Absatz).

Ein Verlust des übertragbaren Jahres-AboTickets ist der VLN sofort zu melden. Aufgrund der Übertragbarkeit besteht kein Anspruch auf Ausstellung eines Ersatztickets und Fahrgelderstattung. Wird der Fahrpreis im Lastschriftverfahren monatlich abgebucht, ist die VLN berechtigt, für den Gültigkeitszeitraum des verloren gegangenen Tickets die jeweiligen Beträge weiterhin abbuchen zu lassen.

1.2 Nicht übertragbares Jahres-AboTicket

Für das nicht übertragbare Jahres-AboTicket gilt die Mitnahmeregelung nach Punkt 6 (2. Absatz).

Das nicht übertragbare Jahres-AboTicket muss mit einem aktuellen Passbild des Inhabers versehen werden. Das entsprechende Passbild ist bei der Beantragung vorzulegen.

Ein Verlust des nicht übertragbaren Jahres-AboTickets ist der VLN sofort zu melden. Gegen Zahlung einer Gebühr von 15,00 € wird einmalig ein Ersatzticket ausgestellt.

2. Schiet-WetterTicket

Das Schiet-WetterTicket ist jeweils in der Zeit vom 01. November des laufenden Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres gültig. Der Fahrpreis muss bei Kauf gezahlt werden.

Das Schiet-WetterTicket ist übertragbar.

Für das Schiet-WetterTicket gilt die Mitnahmeregelung nach Punkt 6 (2. Absatz).

Ein Verlust des Schiet-WetterTickets ist der VLN sofort zu melden. Aufgrund der Übertragbarkeit besteht kein Anspruch auf Ausstellung eines Ersatztickets.

3. FamilienTicket

Auf vorher vom zuständigen Einwohnermeldeamt mit Prüfvermerk zu versehenen Antrag werden an zwei in einem Haushalt lebende Erwachsene und alle im selben Haushalt lebende Kinder unter 18 Jahren (nur Erst-Wohnsitz) FamilienTickets ausgegeben (pro Person ein Ticket).

Das FamilienTicket muss mit einem aktuellen Passbild des Inhabers versehen werden. Die entsprechenden Passbilder sind bei der Beantragung vorzulegen.

Ein Verlust des FamilienTickets ist der VLN sofort zu melden. Gegen Zahlung einer Gebühr von 15,00 € wird einmalig ein Ersatzticket ausgestellt.

4.3.5 Firmenticket

Im Rahmen des VLN-Tarifefes können Großkunden (Firmen, Verbände, Behörden etc.) im folgenden "Besteller" genannt, besondere Zeit-Tickets im Abonnement unter der Bezeichnung Firmenticket beziehen. Die Preise des Firmentickets sind der jeweils gültigen Preistafel der VLN zu entnehmen.

Das Firmenticket ist nicht übertragbar und muss mit einem aktuellen Passbild des Inhabers versehen werden. Eine Kundenkarte ist nicht erforderlich.

Das Firmenticket wird von der Geschäftsstelle der VLN in Nienburg ausgegeben. Sie erhält vom Besteller eine Liste der Mitarbeiter/innen, die ein Firmenticket erhalten, mit Namen, Vornamen und Anschriften. Das Firmenticket wird dem Besteller rechtzeitig vor Beginn des Abonnements für den Vertragszeitraum zur Verfügung gestellt. Er hat es auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Beanstandungen sind der VLN unverzüglich anzuzeigen.

Zusätzlich zu den Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen der VLN gelten folgende Regelungen:

Das Abonnement kommt durch Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Besteller und der VLN zustande. Es müssen mindestens 10 Firmentickets abgenommen werden. Die Preise sind nach der Abnahmemenge gestaffelt und zwar für eine Abnahme von mindestens 10 Firmentickets sowie für eine Abnahme von mindestens 30 Firmentickets, wenn 51 % bis 75 % oder 76 % bis 100 % aller ständigen Mitarbeiter/innen das Firmenticket abnehmen.

Die Vertragspartner legen gemeinsam den Monat des Beginns fest.

Die Vereinbarung wird zunächst für die Dauer von 12 Monaten abgeschlossen, sie verlängert sich um jeweils weitere 12 Monate, sofern sie nicht fristgerecht von einem der Vertragspartner gekündigt wird.

Eine Kündigung bedarf der Schriftform und ist mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit möglich.

Der Besteller besitzt bei Tarifänderungen ein außerordentliches Kündigungsrecht. Dieses ist von ihm innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung durch die VLN mit Wirkung zur Tarifänderung geltend zu machen.

Die VLN besitzt ein außerordentliches Kündigungsrecht, wenn der Zahlungstermin wiederholt trotz Mahnung um mehr als vier Wochen überschritten wurde, bei Zahlungsunfähigkeit des Bestellers sowie bei nachgewiesener missbräuchlicher Verwendung der Tickets durch den Besteller.

Die ausgehändigten FirmenTickets sind nach Wirksamwerden der Kündigung an die VLN zurückzugeben. Bis zur Rückgabe sämtlicher FirmenTickets wird das Entgelt hierfür erhoben. Ist bei einer außerordentlichen Kündigung durch den Besteller die Rückgabe der FirmenTickets nicht bis zum Inkrafttreten der Fahrpreiserhöhung möglich, so wird bis zur Rückgabe für jeden angefangenen Monat das geänderte monatliche Beförderungsentgelt je FirmenTicket erhoben.

Die FirmenTickets berechtigen innerhalb des Geltungsbereiches zu beliebig vielen Fahrten.

Es werden Tickets für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstelle ausgegeben.

Ein Verlust des FirmenTickets ist der VLN sofort zu melden. Gegen Zahlung einer Gebühr von 15 € wird einmalig ein Ersatzticket ausgestellt.

Durch Beschädigung oder starke Abnutzung unbrauchbar gewordene FirmenTickets müssen bei der VLN neu beantragt werden. Der Austausch dieser Tickets wird von der VLN mit 5,00 € berechnet.

4.3.6 Anschlussticket zum Sondertarif Nienburg des Großraum-Verkehrs Hannover (GVH)

Inhaber der GVH-MobilCard zum Sondertarif Nienburg des GVH können ein Anschlussticket für das VLN-Tarifgebiet erwerben.

Kauf und Nutzung des Anschlusstickets ist nur in Verbindung mit einer gültigen GVH-MobilCard zum Sondertarif Nienburg möglich.

Bezüglich der Geltungsdauer, der Übertragbarkeit und der Mitnahmeregelung gelten die jeweils gültigen Bestimmungen der GVH-MobilCard.

5. Tickets für Kinder, Schülerinnen und Schüler sowie Auszubildende

5.1 Kinder-EinzelTickets und Kinder-5erTickets

An Kinder von 4 bis 14 Jahren werden Kinder-EinzelTickets und Kinder-5erTickets zu einem ermäßigten Preis ausgegeben. Kinder-EinzelTickets und Abschnitte des Kinder-5erTickets gelten nur am Lösungstag bzw. Tag der Entwertung. Ist ein Umsteigen erforderlich, ist der nächste Anschlussbus zu nehmen.

Kinder unter 4 Jahren werden unentgeltlich befördert, wenn sie begleitet werden. Die Begleitperson muss mindestens 6 Jahre alt sein.

Werden von einer Person mehr als drei Kinder mitgenommen, so findet für das Vierte und jedes weitere Kind die im obigen Absatz genannte Regelung Anwendung.

5.2 Schüler-Zeittickets

Schüler-Zeittickets sind Schüler-WochenTickets, Schüler-MonatsTickets, Schüler-MonatsTickets in Einzel-Abonnement und Schüler-SammelzeitTickets.

Alle in der jeweils gültigen Fassung des Paragraphen 1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr genannten Personen (siehe Anlage 5) erhalten das Schüler-WochenTicket und das Schüler-MonatsTicket sowie das Schüler-MonatsTicket im Einzel-Abonnement für Fahrten zwischen Wohn- und Ausbildungsort.

Schüler-SammelzeitTickets werden nur nach einem mit Gebietskörperschaft oder Schulträger vereinbarten Verfahren ausgegeben.

Schüler-Zeittickets berechtigen während des Gültigkeitszeitraumes zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des Geltungsbereiches der jeweils gelösten Tarifzone(n). Sie sind nicht übertragbar.

5.2.1 Kundenkarte für Schüler-Zeittickets

Schüler-Wochen- und Schüler-MonatsTickets sowie Schüler-MonatsTickets im Einzel-Abonnement werden gegen Vorlage einer gültigen Kundenkarte ausgegeben. Bei dem Schüler-SammelzeitTicket ist die Kundenkarte mit dem Ticket verbunden.

Die Kundenkarte enthält neben der Kundennummer die Tarifzonen, die befahren werden können, und die entsprechende Preisstufe.

Die Kundenkarte, in der die Schul- bzw. Ausbildungsstätte das Ausbildungsverhältnis zuerst zu bestätigen hat, muss vom Inhaber ausgefüllt und der VLN zur ergänzenden Eintragung vorgelegt werden. Die Karte muss vom Inhaber mit Tinte oder Kugelschreiber unterschrieben werden.

Auf Verlangen des Fahr- oder Kontrollpersonals hat der Inhaber die rechtmäßige Benutzung eines Schüler-Wochen- bzw. Schüler-MonatsTickets nachzuweisen und ggf. die Unterschrift zu wiederholen.

Schüler-Wochen- und Schüler-MonatsTickets sowie Schüler-MonatsTickets im Einzel-Abonnement sind nur gültig in Verbindung mit der Kundenkarte für Schüler-Zeittickets, die einen Prüfstempel der VLN enthalten muss.

5.2.2 Schüler-WochenTickets

Schüler-WochenTickets gelten für die eingetragene Kalenderwoche von Montag 0.00 Uhr bis 12.00 Uhr des ersten Werktages der folgenden Woche.

Der Fahrgast hat die Nummer der Kundenkarte in das dafür vorgesehene Feld einzutragen.

5.2.3 Schüler-MonatsTickets

Schüler-MonatsTickets gelten für den eingetragenen Kalendermonat von 0.00 Uhr des Monatsersten bis 12.00 Uhr des ersten Werktages des folgenden Monats. Ist dieser erste Werktag ein Sonnabend, gelten die Karten bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktages.

Der Fahrgast hat die Nummer der Kundenkarte in das dafür vorgesehene Feld einzutragen.

Schüler-MonatsTickets werden auf Antrag auch im Einzel-Abonnement ausgegeben, wenn die VLN ermächtigt wird, den Fahrpreis (s. Anlage 4 Punkt 2.4.2) monatlich oder jährlich im voraus bis auf weiteres mindestens jedoch für die Dauer von 12 Monaten abzubuchen. Die Einzugsermächti-

gung muss mindestens 10 Tage vor dem ersten Geltungstag der Abonnements vorliegen.

Das Abonnement besteht aus 12 Schüler-Monatskarten, die den Fahrgästen jeweils monatlich zugeschickt werden. Das Abonnement verlängert sich um jeweils 12 weitere Monate, wenn es 4 Wochen vor Beginn eines neuen Schuljahres neu beantragt wird.

In Einzelfällen behält sich die VLN eine Bonitätsprüfung durch eine Schufa-Anfrage vor.

Bei Zahlungsverzug kann das Vertragsverhältnis von der VLN fristlos gekündigt werden.

Bei vorzeitiger Beendigung des Abonnements (außer bei Fahrpreiserhöhungen) wird für jeden bis zur Kündigung abgelaufenen Monat des laufenden Vertragsjahres der Differenzbetrag zwischen dem monatlichen Abonnementpreis und dem Preis des entsprechenden Schüler-MonatsTickets nacherhoben.

Änderungen des Geltungsbereiches sind jeweils mit Gültigkeit ab dem 1. eines Monats möglich, wenn sie 10 Tage vorher beantragt werden.

Ein Verlust von Schüler-MonatsTickets im Abo-Verfahren ist der VLN sofort zu melden.

Beschädigte gültige Schüler-MonatsTickets sind bei der VLN persönlich vorzulegen. Können sie von der VLN noch identifiziert werden, werden dem Abonnenten gegen Rückgabe des beschädigten Schüler-MonatsTickets ein neues Schüler-MonatsTickets ausgehändigt.

5.2.4 Schüler-SammelzeitTickets

Schüler-SammelzeitTickets werden nur an Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen ausgegeben.

Schüler-SammelzeitTickets gelten während des auf den Tickets eingetragenen Zeitraumes.

Durch Beschädigung oder starke Abnutzung unbrauchbar gewordene Schüler-SammelzeitTickets müssen gegen Ersatztickets umgetauscht werden. Die hierfür von der Schülerin oder dem Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten zu entrichtende Gebühr beträgt 5,00 €.

Für verlorene Schüler-SammelzeitTickets werden Ersatztickets ausgestellt. Für die Ausstellung des Ersatztickets wird von der Schülerin oder dem Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten eine Gebühr von 15,00 € erhoben. Wird die ursprünglich ausgehändigte Karte wieder aufgefunden, wird die Gebühr nicht zurückgezahlt.

Schüler-SammelzeitTickets sind nicht übertragbar und nur mit aktuellem Lichtbild des Inhabers gültig.

5.3 Schüler-SunshineTicket

Vollzeitschüler/innen bis zu 22 Jahren erhalten ein Schüler-SunshineTicket, das während der Sommerferien in Niedersachsen zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des Gebiets der Stadt Nienburg berechtigt. Schüler/innen von 16 bis 22 Jahren müssen einen Nachweis erbringen (Schülerschein, Schulbescheinigung, Personalausweis mit Zeugniskopie).

Das Schüler-SunshineTicket ist nicht übertragbar und gilt für Schüler/innen von 16 bis 22 Jahren nur in Verbindung mit dem oben genannten Nachweis.

6. Mitnahmeregelungen

Bis zu drei Kinder unter 4 Jahren können von einer Begleitperson (mindestens 6 Jahre alt) unentgeltlich mitgenommen werden, wenn diese im Besitz eines gültigen Tickets ist.

Fahrgäste, die im Besitz eines der unter 4.3 bis 4.3.5 genannten Zeittickets für Erwachsene sind, können Mo-Fr **ab 19:00 Uhr** sowie ganztägig an Sonnabenden sowie an Sonn- und Feiertagen einen weiteren Erwachsenen und bis zu drei Kinder zwischen 4 und unter 15 Jahren unentgeltlich mitnehmen.

Diese Regelung gilt nicht für die nur im Gebiet der Stadt Nienburg gültigen FamilienTickets sowie dem FirmenTicket.

Für das Anslussticket zum Sondertarif Nienburg des GVH gelten die Mitnahmeregelungen der GVH in der jeweils gültigen Fassung.

7. GruppenTickets

Personen, die sich zu einem gemeinsamen Reisezweck zusammen geschlossen haben (Reisegruppen) können ein GruppenTicket zum ermäßigten Preis erhalten.

Der ermäßigte Fahrpreis ist immer für mindestens 5 Erwachsene zu zahlen, 2 Kinder im Alter von 4 bis unter 15 Jahren zählen als ein Erwachsener. Ein einzelnes Kind erhält keine Ermäßigung und zählt wie ein Erwachsener. Der ermäßigte Fahrpreis wird nur nach vorheriger Anmeldung bei der VLN gewährt, wenn die Reisegruppe mit den planmäßig eingesetzten Fahrzeugen befördert werden kann.

Die Anmeldung muss mindestens 3 Tage vor Fahrtantritt erfolgen.

8. AltstadtfestTicket

Zum alljährlich stattfindenden Nienburger Altstadtfest wird für alle Sonderfahrten ein AltstadtfestTicket ausgegeben.

Das AltstadtfestTicket gilt ausschließlich auf den, besonders gekennzeichneten, Sonderfahrten zum Altstadtfest. Es ist für jeweils eine Fahrt gültig.

Die übrigen VLN-Tickets gelten auf den Sonderfahrten zum Altstadtfest nicht.

9. FahrradTicket

Im Verkehrsgebiet der VLN können in den Linienbussen Fahrräder mitgenommen werden. Für mitgenommene Tretroller für Erwachsene gelten die folgenden Bestimmungen analog.

Jeder Fahrgast darf nur ein Fahrrad mitnehmen und muss für jede Fahrt im Besitz eines gültigen FahrradTickets sein. Der Fahrgast hat das Fahrrad selbst ein- und auszuladen. Fahrradsonderkonstruktionen, wie z.B. Tandems, Dreiräder für Erwachsene, Fahrräder mit Elektro-Hilfsmotor und Mofas sind von der Beförderung ausgeschlossen. Die Fahrgäste sind verpflichtet, ihr Fahrrad ständig festzuhalten oder so zu befestigen, dass es nicht umfallen kann. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden. Die Fahrgäste haften für Schäden, die durch mitgeführte Fahrräder verursacht werden.

In den Bussen der VLN-Verkehrsunternehmen können grundsätzlich bis zu 2 Fahrräder im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazität transportiert werden.

Ein Rechtsanspruch auf die Fahrradbeförderung besteht nicht. Bei gleichzeitigen Fahrwünschen von Fahrgästen mit Kinderwagen oder Rollstühlen und Fahrgästen mit Fahrrädern werden Fahrgäste mit Kinderwagen oder Rollstühlen bevorzugt.

Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob die Sicherheit und Ordnung des Betriebes gefährdet ist sowie die Kapazität des Busses auf der jeweiligen Fahrt eine Beförderung von Fahrrädern zulässt.

Für mitgenommene Fahrräder ist ein FahrradTicket zu lösen.

10. Unentgeltliche Beförderung

10.1 Beförderung von schwer behinderten Menschen

Die Beförderung von behinderten Menschen, ihre Begleitpersonen, Führhunde, Krankenfahrstühle, orthopädischen Hilfsmitteln usw. richtet sich nach §§ 145 ff des Neunten Sozialgesetzbuches (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung. Die Berechtigung ist auf Verlangen nachzuweisen.

Berechtigte schwer behinderte Menschen mit gültigem Ausweis und gültiger Wertmarke werden auf allen Linien der VLN unentgeltlich befördert.

10.2 Unentgeltliche Beförderung von Polizeibeamtinnen und – beamten

Polizeibeamtinnen und -beamte der Länder und des Bundesgrenzschutzes werden in den Verkehrsmitteln der VLN unentgeltlich befördert, wenn sie ihre Dienstuniform tragen.

11. Anerkennung von Schienenfahrausweisen

Von der RegioBus GmbH, den Verkehrsbetrieben Grafschaft Hoya GmbH (VGH) und der Weser-Ems Busverkehr GmbH (WEB) werden folgende Schienenfahrausweise anerkannt:

- **ohne Zuzahlung:**

- Einzelfahrscheine zwischen Schienentarifpunkten
- Bus/Schiene Zeitkarten
- Militär- und Zivildienstfahrkarten
- Job-Ticket M und Schüler-Ticket M von Mitarbeitern der DB AG bzw. deren Angehörigen

- **zum Preis eines Kinder-EinzelTickets:**

- Streckenzeitkarten des Schienenverkehrs auf parallelen Buslinien zwischen Schienentarifpunkten der DB AG, die im Geltungsbereich der Streckenzeitkarten liegen.
- Ausweise A, B, C von Bediensteten, Angehörigen und Pensionären der DB AG

Es gelten die Beförderungsbedingungen der VLN. Der Beförderungsvertrag gilt mit dem Unternehmen als abgeschlossen, dessen Verkehrsmittel benutzt wird.

12. Beförderung von Tieren und Sachen

Die Beförderung von Kinderwagen erfolgt unentgeltlich, soweit der Kinderwagen nicht zweckentfremdet wird und von einer geeigneten Aufsichtsperson begleitet wird. Diese ist für die Sicherung des Kinderwagens verantwortlich.

Kleintiere - auch kleine Hunde – werden kostenlos befördert, wenn sie in geeigneten Behältern (Käfigen, Transportboxen, Reisetaschen o.ä.) auf dem Schoß gehalten werden.

Hunde, die nicht in Behältern transportiert werden, müssen angeleint mitgenommen werden. Sie werden befördert, wenn nach Ansicht des Fahr- oder Prüfpersonals ausreichend Platz vorhanden ist. Für diese Hunde wird der Fahrpreis eines Kinder-EinzelTickets der jeweiligen Preisstufe erhoben.

Die Mitnahme von Hunden mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit, insbesondere sogenannte „Kampfhunde“, ist in allen Verkehrsmitteln der VLN ausgeschlossen.

Des Weiteren gelten für die Mitnahme von Tieren die §§ 11 und 12 der Beförderungsbedingungen der VLN gültig ab 01.08.2009.

13. Reinigungskosten

Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen sind die entstehenden Reinigungskosten, mindestens aber 20,00 € zu zahlen.

14. Datenschutz

Alle persönlichen Daten werden nur im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet.

15. Beförderungsbedingungen

Auf allen in den VLN-Tarif einbezogenen Linien und Strecken gelten die Beförderungsbedingungen der VLN in der jeweils neuesten Fassung.

Anlage 1 zum VLN-Tarif

VLN-Haltestellen außerhalb des Landkreises Nienburg

- Brunnenborstel
- Rahden, Alter Markt
- Rahden, Bahnhof
- Rahden, Schulzentrum
- Rahden-Stelle, Siedlung
- Rahden-Stelle, Ulmenhof
- Rahden-Tonnenheide, Buschmann
- Rahden-Tonnenheide, Hahnenkamp

Anlage 2 zum VLN-Tarif

Die Partnerunternehmen der VLN

- Heinrich Brinkmann, Rehburg Loccum
- Mindener Kreisbahnen GmbH, Minden/Westfl.
- Plein & Co.KG, Staffhorst
- Pussack-Reisen GmbH, Syke/Heiligenfelde
- RegioBus Hannover GmbH, Hannover
- Verkehrsbetriebe Grafschaft Hoya GmbH, Hoya
- Weser-Ems Busverkehr GmbH, Bremen
- Wolters-Linienverkehrsbetriebe GmbH, Stuhr

VLN - Tarifzonenplan

Verkehrsgesellschaft
Landkreis Nienburg mbH



Fahrpreise:

Für Fahrten innerhalb einer Tarifzone gelten die Fahrpreise der Preisstufe 1. Bei Fahrten innerhalb von zwei Zonen gilt die Preisstufe 2, 3 befahrene Zonen = Preisstufe 3, 4 befahrene Zonen = Preisstufe 4, 5 und mehr Zonen = Preisstufe 5.

Bei Ortschaften, die auf der Tarifgrenze liegen, gilt für Fahrten in die angrenzende Tarifzone jeweils die Preisstufe 1; Beispiel: Vom Ortsteil (OT) Stolzenau können die Tarifzonen Stolzenau (Zone 12), Leese (Zone 11) oder Steyerberg (Zone 15) mit der Preisstufe 1 erreicht werden. Bitte beachten sie, dass die Weser von unseren Bussen nur in Hoya Stadt, Nienburg und Stolzenau gequert wird.

Anlage 4 zum VLN-Tarif

**Preistafel der Verkehrsgesellschaft Landkreis Nienburg mbH (VLN)
(gültig ab 01.01.2009)**

1. Tickets für Erwachsene					
Preisstufe	1 €	2 €	3 €	4 €	5 €
1.1 EinzelTicket	1,60	2,40	3,30	4,20	4,80
1.2 5er Ticket (je Fahrt)	6,40 1,28	9,80 1,96	13,60 2,72	17,40 3,48	19,90 3,98
1.3 TagesTicket (übertragbar)	3,20	4,60	6,30	8,10	9,10
1.4 7-TageTicket (übertragbar)	11,00	17,00	24,50	30,50	35,50
1.5 MonatsTicket (übertragbar)	31,00	51,50	71,50	89,00	103,50
1.6 Jahres-AboTicket (übertragbar) Preis pro Monat Preis pro Jahr	25,83 310,00	42,92 515,00	59,58 715,00	74,17 890,00	86,25 1035,00
1.7 FirmenTicket Bei Abnahme von mind. 10 Tickets: Preis pro Monat Bei Abnahme von mind. 10 Tickets: Preis pro Jahr Bei Abnahme von mind. 30 Tickets für 51 % bis 75 % der Belegschaft: Preis pro Monat für 51 % bis 75 % der Belegschaft: Preis pro Jahr für 76 % bis 100 % der Belegschaft: Preis pro Monat für 76 % bis 100 % der Belegschaft: Preis pro Jahr	24,00 288,00 22,00 264,00 20,17 242,00	39,92 479,00 36,50 438,00 33,50 402,00	55,42 665,00 50,67 608,00 46,50 558,00	69,00 828,00 63,08 757,00 57,83 694,00	80,25 963,00 73,33 880,00 67,25 807,00
1.8 GruppenTicket (Preis je Ticket) (Mindestabnahme 5 Tickets)	1,20	1,20	1,60	2,10	2,40
1.9 Anschlussticket zum Sondertarif Nienburg des GVH Preis pro Monat	24,00	40,00	56,00	70,00	81,00

2. Tickets für Kinder, Schülerinnen, und Schüler sowie Auszubildende					
Preisstufe	1	2	3	4	5
	€	€	€	€	€
2.1 Kinder-EinzelTicket	0,90	1,30	1,80	2,30	2,60
2.2 Kinder-5erTicket (je Fahrt)	3,70 0,74	5,70 1,14	7,80 1,56	10,30 2,06	11,80 2,36
2.3 Schüler-WochenTicket	8,50	13,50	19,00	24,00	27,50
2.4.1 Schüler-MonatsTicket	24,00	40,00	56,00	69,00	80,00
2.4.2 Schüler-MonatsTicket (im Einzel-Abonnement)	20,80	35,30	50,00	61,90	72,00
2.5 Schüler-SunshineTicket gültig während der Sommerferien in Niedersachsen	Geltungsbereich: Gebiet der Stadt Nienburg 10,00 €				

3. Besondere Jahres-Abonnements für das Gebiet der Stadt Nienburg	Preis pro Monat €	Preis pro Jahr €
3.1 Jahres-AboTicket (übertragbar) und Jahres-AboTicket (nicht übertragbar)	17,50	210,00
3.2 FamilienTicket	28,33	340,00
3.3 Schiet-WetterTicket gültig jeweils vom 01.11. des laufenden bis 31.3 des folgenden Jahres	19,80	99,00
3.6 FirmenTicket Bei Abnahme von mind. 10 Tickets: Preis pro Monat Bei Abnahme von mind. 10 Tickets: Preis pro Jahr Bei Abnahme von mind. 30 Tickets für 51 % bis 75 % der Belegschaft: Preis pro Monat für 51 % bis 75 % der Belegschaft: Preis pro Jahr für 76 % bis 100 % der Belegschaft: Preis pro Monat für 76 % bis 100 % der Belegschaft: Preis pro Jahr	16,25 195,00 14,92 179,00 13,67 164,00	

4. Sondertickets	€
4.1 AltstadtfestTicket	3,00
4.2 FahrradTicket	2,50

Verordnung
über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen
im Straßenpersonenverkehr (PBefAusgIV)
v 2. August 1977 (BGBl I S 1460),
zuletzt geändert durch Art 3 Abs 14 des
Gesetzes v 17. Dezember 1993 (BGBl I S 2118)
(Auszug)

Auf Grund des durch das Gesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S 2439) eingefügten § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Personenbeförderungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9240-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1 Auszubildende

- (1) Auszubildende im Sinne von § 45 a Abs. 1 des Gesetzes sind
1. schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
 2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademien mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkshochschulen;
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Haupt- oder Realschulabschlusses besuchen;
 - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 19 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb des betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 40 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes, § 37 Abs. 3 der Handwerksordnung ausgebildet werden;
 - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und

oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;

g) Beamtenanwärter des einfachen unmittelbaren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;

h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.